



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Invalidenversicherung
Bereich Berufliche Integration

Pilotversuche nach Art. 68^{quater} IVG

Konzept

September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Nutzen von Pilotversuchen.....	3
2. Rahmenbedingungen.....	3
2.1 Rechtsgrundlagen	3
2.2 Themen und Schwerpunkte	3
2.3 Teilnahme	3
2.4 Finanzielle Beiträge.....	3
2.5 Befristung	4
2.6 Auswertung	4
3. Gesuchstellung.....	4
3.1 Anforderungen an die Gesuchstellung	4
3.2 Beurteilungskriterien	4
4. Gesuchbewilligung und Projektbegleitung	5
4.1 Gesuchbewilligung.....	5
4.2 Projektbegleitung	5
5. Auskunft und Gesuchseinreichung.....	5

1. Zweck und Nutzen von Pilotversuchen

Artikel 68^{quater} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ermöglicht die Durchführung von Pilotversuchen:

„Das BSV kann zum Zweck der Eingliederung befristete Pilotversuche bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen können.“

Pilotversuche dienen dem Ziel der Verbesserung der Eingliederung. Im Rahmen von Pilotversuchen können:

- neue bzw. **vom IVG abweichende** Massnahmen, Instrumente oder Vorgehensweisen entwickelt;
- Verbesserungen oder Erweiterungen von Massnahmen, Instrumenten oder Vorgehensweisen im Rahmen der **bestehenden gesetzlichen Grundlagen** praktisch erprobt werden.

Pilotversuche haben zu einem Erkenntnisgewinn beizutragen und bilden eine Basis für:

- Ergänzungen oder Änderungen der gesetzlichen Regelungen und Weisungen;
- Erarbeitung und Verbreitung von Good Practice.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Es gelten die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- [Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung \(IVG; SR 831.20\)](#), insbesondere Art. 68^{quater} IVG
- [Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung \(IVV; SR 831.201\)](#), insbesondere Art. 98 IVV
- [Verordnung des BSV vom 9. Juni 2008 über Pilotversuche nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung \(SR 831.201.7\)](#)
- [Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen \(Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1\)](#)
- [Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz \(DSG; SR 235.1\)](#)

2.2 Themen und Schwerpunkte

Über die thematischen Schwerpunkte wird auf der [Internetseite des BSV](#) informiert.

2.3 Teilnahme

Die Teilnahme an Pilotversuchen ist für die versicherten Personen freiwillig. Die Durchführung von Pilotversuchen darf die gesetzlichen Ansprüche der versicherten Personen nicht beeinträchtigen. Insbesondere sollen Pilotversuche, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen, nicht dazu führen, dass sich die Situation der versicherten Personen verschlechtert.

Bei jedem Gesuch für einen Pilotversuch ist zudem zu prüfen, ob eine Abweichung vom Gesetz erfolgt und wenn ja, ist dies in einem Anhang zur oben genannten Verordnung des BSV über Pilotversuche zu regeln.

2.4 Finanzielle Beiträge

Bei einer finanziellen Beteiligung der IV an Pilotversuchen sind die Bestimmungen des Subventionsgesetzes einzuhalten. Die IV geht in der Regel von einer Co-Finanzierung aus.

2.5 Befristung

Die Pilotversuche werden befristet bewilligt. Im Grundsatz ist eine Bewilligung für maximal vier Jahre möglich¹. Die Frist ist abhängig vom Inhalt des Projektes und kann nach Art. 68^{quater} IVG um höchstens vier Jahre verlängert werden. Anzustreben ist, dass in möglichst nützlicher Frist neue Erkenntnisse vorliegen. Dies bedingt, dass schon frühzeitig im Projektverlauf eine allfällige Implementierung nach der Pilotphase mitgedacht wird.

2.6 Auswertung

Jeder Pilotversuch wird ausgewertet. Die Auswertungen können durch die Gesuchstellenden selber oder durch externe Experten und Expertinnen durchgeführt werden. Der Entscheid liegt beim BSV und hängt vom erwünschten Umfang der Auswertung und von der Verfügbarkeit der Daten ab (einfache Berichterstattung oder Evaluation).

Die Kriterien und Prüfmodalitäten werden vom BSV vor dem Projektstart in Absprache mit dem Gesuchstellenden definiert und im Vertrag aufgenommen. Der Gesuchstellende stellt die für die Auswertung notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Pilotversuche werden interessierten Dritten zur Verfügung gestellt und auf geeignetem Weg (Internetseite BSV, Fachartikel usw.) veröffentlicht.

3. Gesuchstellung

3.1 Anforderungen an die Gesuchstellung

Gesuche können jederzeit und ausschliesslich mit dem offiziellen [Gesuchformular](#) beim BSV eingereicht werden. Für eine Unterstützung als Pilotversuch kommen nur konkrete Projektvorhaben infrage. Die Konzeptentwicklung kann nicht als Pilotversuch unterstützt werden. Diese Vorleistungen sind vom Gesuchstellenden zu übernehmen.

3.2 Beurteilungskriterien

Gesuche werden anhand der nachfolgenden Kriterien beurteilt. Die Liste ist nicht abschliessend und ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Finanzierung besteht nicht.

- Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der **Unterlagen**;
- das Projekt entspricht den für die IV relevanten **Schwerpunkten**;
- **Praxisorientierung** (keine Forschung) und **Innovationscharakter** (inkl. Bedarfsnachweis von bestehenden Lücken);
- **Pilotcharakter** (zeitliche, umfangmässige und/oder regionale Begrenzung);
- **Anknüpfung ans System der IV** (z.B. Beschreibung der Verbesserung der Zusammenarbeit mit den IV-Stellen);
- **Durchführbarkeit** des Projektes unter Angabe der Chancen und Risiken;
- **Nachhaltigkeit**: Es bestehen Anhaltspunkte, dass das Projekt sich längerfristig in den Regelbetrieb überführen lässt bzw. die Weiterführung der Aktivitäten nach Abschluss der Pilotphase realistisch ist;
- Nachvollziehbarkeit der **Projektkosten** und der geplanten **Eigenleistungen**;
- **Evaluierbarkeit** (Definition von wirkungsorientierten Zielen und Verfügbarkeit von geeigneten Daten);

¹ Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des BSV über Pilotversuche nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 9. Juni 2008.

- **Zeitliche Verfügbarkeit von Ergebnissen** (Erkenntnisse können in der vorgegebenen Frist von max. 4 Jahren gewonnen werden);
- Möglichkeit der **Übertragbarkeit** des Pilotversuches auf andere Kontexte;
- **Projektorganisation und Antragsteller** (Erfahrung, Kompetenzen, Personal).

4. Gesuchbewilligung und Projektbegleitung

4.1 Gesuchbewilligung

Nach der Einreichung wird das Gesuch durch das BSV in inhaltlicher, juristischer, und finanzieller Hinsicht geprüft sowie die Einschätzung von weiteren betroffenen Akteuren (insbesondere IV-Stellen und andere Bundesämter) eingeholt. Die AHV-IV Kommission wird dazu angehört.

Während der Gesuchprüfung kann das Gesuch im Gespräch mit den Gesuchstellenden diskutiert und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Alle Anpassungen werden schriftlich festgehalten und fliessen nach der Bewilligung des Pilotversuches in den Vertrag ein.

4.2 Projektbegleitung

Für jeden Pilotversuch bildet das BSV eine Begleitgruppe, die in der Regel wie folgt zusammengesetzt ist:

- Vertretung des BSV (Vorsitz; fachliche Begleitung und Steuerung)
- IV-Stelle (sofern vom Pilotversuch betroffen) oder eine Vertretung der IV-Stellen-Konferenz (IVSK)
- Evtl. weitere Fachleute/Verbände nach Bedarf
- Evtl. Evaluator/In

Die Begleitgruppe erarbeitet in den nachfolgenden Punkten Empfehlungen zu Händen des BSV:

- Regelmässige Überprüfung der Zielerreichung inkl. Abnahme von Meilensteinen (u.a. Abnahme des Schlussberichtes)
- Unterstützung und Beratung der Projektleitung, insbesondere zu Fragen, die die Kompetenz der Projektleitung übersteigen
- Empfehlung über den Projektabschluss, über einen allfälligen Projektabbruch sowie eine allfällige Projektweiterführung, sofern angezeigt

5. Auskunft und Gesucheinreichung

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung, Bereich Berufliche Integration

Maya Umher, Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Tel. 058 462 91 33; maya.umher@bsv.admin.ch

Chiara Mombelli, Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Tel. 058 462 90 93; chiara.mombelli@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > IV > Grundlagen & Gesetze > Leistungen > [Pilotversuche zur Förderung der Eingliederung \(Art. 68^{quater} IVG\) \(admin.ch\)](#)